



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11b K 37/22

16.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **10.06.2024, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Bremerhaven, Nordstraße 10, Saal 100, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Geestendorf Blatt 9074 eingetragene Grundstück,

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Geestendorf	51	139/16	Gebäude- und Freifläche – Wohnen -, Kiebitzstraße 6	722

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 14.10.2022.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **274.000,-- € (137.000,-- € je 1/2 Miteigentumsanteil)**.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Selbstgenutztes Einfamilienhaus mit ca. 143 qm Wohnfläche (eingeschossig und unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss); Baujahr: 1980 (Haus)/ 1981 (Garage/Stellplatz); keine Innenbesichtigung möglich– nach äußerem Anschein ist der bauliche Zustand normal.

Eine eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.